

Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt

Anzeiger

Erscheint
jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und
kostet durch die Austräger pro Quartal Mk. 1,40,
durch die Post Mk. 1,50 frei in's Haus.

Inserate
nehmen außer der Expedition auch die Austräger auf
dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-
Expeditionen solche zu Originalpreisen.

**Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau, Hermsdorf, Bernsdorf,
Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Ruzsdorf, Wüstenbrand, Gröna, Mittelbach, Ursprung, Erzbach,
Kirchberg, Pleiße, Reichenbach, Callenberg, Tirschem, Ruchsnappel, Grumbach, St. Eghdien, Hüttengrund u. s. w.**

Amtsblatt

für den Verwaltungsbezirk des Stadtrathes zu Hohenstein-Ernstthal.
Organ aller Gemeinde-Verwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Nr. 85.

Freitag, den 13. April 1900.

50. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Regulativ der Stadt Hohenstein-Ernstthal, sowie der Landgemeinden Oberlungwitz, Hermsdorf, Ruchsnappel, Falken, Langenberg, Meinsdorf und Tirschem, die Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten (Schankstätten und Tanzlokalen) betreffend, ist von der königlichen Kreisshauptmannschaft Zwickau genehmigt worden und tritt am 1. Mai 1900 in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 11. April 1900.

Der Stadtrath.
Dr. Volker,
Bürgermeister.

Wrms.

**Regulativ der Stadt Hohenstein-Ernstthal,
sowie der Landgemeinden Oberlungwitz, Hermsdorf, Ruchsnappel, Falken,
Langenberg, Meinsdorf und Tirschem,
die Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten
(Schankstätten und Tanzlokalen) betreffend.**

§ 1.
Im Bezirke der Stadt Hohenstein-Ernstthal, sowie der Landgemeinden Oberlungwitz, Hermsdorf, Ruchsnappel, Falken, Langenberg, Meinsdorf und Tirschem ist abgabepflichtigen Personen, welche mit der Abführung direkter Staatssteuern, direkter Bezirks-, Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulabgaben, sowie von Schulgeld im Rückstand sind, der Besuch von öffentlichen Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten, sowie sonstigen Vergnügungsorten zu verbieten, und vereinigen sich die genannten Gemeinden zu einem Verbandsbezirk in der Weise, daß denjenigen säumigen Abgabepflichtigen, welche in einer Gemeinde vom Besuche öffentlicher Vergnügungsorte ausgeschlossen sind, auch in den übrigen Gemeinden der Besuch dieser Vergnügungsorte ohne Weiteres verboten sein soll.

§ 2.
Die Ausschließung eines Abgabepflichtigen von öffentlichen Vergnügungsorten ist zulässig, wenn:
a) der Abgabepflichtige im Besitze der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen nicht oder nicht vollständig erlangt worden ist, oder solche Umstände nachgewiesen sind, aus denen hervorgeht, daß diese Zwangsvollstreckung voraussichtlich erfolglos sein würde, und überdies
b) solche Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Abgabepflichtige mit Absicht, oder durch ungerechtfertigte Enthaltung von lohnender Arbeit, oder durch unordentlichen Lebenswandel, oder durch unmäßigen Genuß geistiger Getränke oder durch unverhältnismäßigen Aufwand oder durch Verschwendung seine Zahlungsfähigkeit herbeigeführt hat.
Zuständig zum Erlass des Verbotes sind die Wohnortsbehörden der säumigen Abgabepflichtigen, außerdem ist in jedem Falle die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Das von der zuständigen Ortsbehörde erlassene Verbot ist sofort von seiner Zustellung an wirksam und erstreckt sich ohne Weiteres auf die Vergnügungsorte des gesamten Verbandsbezirktes.

§ 3.
Ueber die dem Verbote unterstellten Abgabepflichtigen hat der Stadtrath zu Hohenstein-Ernstthal, welchem Seitens der übrigen Gemeindebehörden die von ihnen erlassenen Verbote sofort mitzuteilen sind, eine genaue alphabetisch geordnete Liste zu führen und der Polizei-behörde der am Verbandsbezirk beteiligten Ortschaften, sowie den Inhabern der im Verbandsbezirk gelegenen Vergnügungsorte, Vereinsvorstehern u. s. w. im Abdruck mitzutheilen.
Das Verzeichniß wird alljährlich Anfang December revidirt, neu aufgestellt und mitgetheilt.

§ 4.
Erlischt ein erlassenes Verbot in Folge vollständiger Bezahlung der betreffenden Abgaben oder aus sonstigen Gründen, so ist hiervon der Stadtrath zu Hohenstein-Ernstthal in Kenntniß zu setzen, welcher seinerseits sämmtlichen beteiligten Polizei-behörden die Aufhebung sofort mitzutheilen hat. Diese wieder haben hiervon sofort die ihnen unterliegenden Inhaber von Vergnügungsorten, Vereinsvorstehern u. s. w. zu benachrichtigen.
Ueberdies ist dem betreffenden Schuldner von seiner Ortsbehörde sofort eine schriftliche Bescheinigung über die Aufhebung des Verbotes auszuhandigen.
Die Polizeibeamten der Gemeinden haben von Zeit zu Zeit die in den Händen der Gastwirthe u. s. w. befindlichen Listen zu revidiren und eventuell richtig zu stellen.

§ 5.
Alle Gast- und Schankwirthe im Verbandsbezirk dürfen an Personen, welche dem Verbote unterstellt sind, Speisen und Getränke auch durch Beauftragte nicht verabreichen, sie auch an Tanzstätten nicht

mehr zulassen. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Abgabepflichtigen von ihren Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten wegzuführen und dasern dies erfolglos geblieben ist, polizeiliche Hilfe zur Durchführung des Verbotes anzurufen.

§ 6.
Vorsteher von Corporationen, Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche im Verbandsbezirk bestehen, sind von der gemäß § 3 dieses Regulativs erfolgten Benachrichtigung an verpflichtet, solche Mitglieder, welche dem Verbote unterliegen, von denjenigen durch ihre Corporationen u. s. w. benutzten Räumlichkeiten auszuschließen, in denen Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreicht oder Tanzlustbarkeiten oder sonstige gefellige Vergnügungen abgehalten werden.

§ 7.
Die bisher in den einzelnen Gemeinden auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1884 erlassenen Regulative oder sonstigen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§ 8.
Die Uebertretung des in § 1 gedachten Verbotes wird mit Haft bis zu 14 Tagen, die Nichterfüllung der in §§ 5 und 6 gedachten Verpflichtungen mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis 8 Tagen bestraft.
Hohenstein-Ernstthal, den 22. December 1899.

Der Stadtgemeinderath.

(L. S.) gez. Dr. Volker, Bürgermeister.

(L. S.) gez. G. Reddlob, Stadtverordneten-Vors.

(L. S.) Oberlungwitz.
(L. S.) Hermsdorf.
(L. S.) Ruchsnappel.
(L. S.) Falken.
(L. S.) Langenberg.
(L. S.) Meinsdorf.
(L. S.) Tirschem.

Der Gemeindevorstand. gez. Oppermann.
Der Gemeindevorstand. gez. Müller.
Der Gemeindevorstand. gez. Runze.
Der Gemeindevorstand. gez. D. Jahn.
Der Gemeindevorstand. gez. R. Voßmann.
Der Gemeindevorstand. gez. Weit.
Der Gemeindevorstand. gez. August Schmidt.

Das vorstehende Regulativ vom 22. December 1899 wird auf Grund der Bestimmungen in § 1 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes vom 21. April 1884, die Befugniß zu Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend, hiermit bestätigt.

Zwickau, am 26. Januar 1900.

(L. S.)

Die königliche Kreisshauptmannschaft.
gez. v. Weick.

Bekanntmachung.

Unfallversicherung der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen betr.

Ein von dem Vorstande der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft im Königreich Sachsen anher gelangtes Verzeichniß der zu dieser gehörigen Betriebsunternehmer in Hohenstein-Ernstthal, aus welchem die Zahl der beitragspflichtigen Steuerereinheiten und das Ergebnis der Veranlagung zu ersehen ist, liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 2 Wochen lang an Rathsstelle — Zimmer Nr. 1 — aus. Unbeschadet etwaiger binnen der obgedachten Frist direkt an die Geschäftsstelle der Genossenschaft (Dresden, Wienerstraße 13) zu richtenden Einsprüche sind die Beiträge vom Unternehmer nach 2,75 Pfennig auf je eine beitragspflichtige Steuerereinheit zu zahlen. Nach Ablauf der Frist wird ein Beauftragter des unterzeichneten Stadtrathes die Beiträge einheben.
Hohenstein-Ernstthal, den 11. April 1900.

Der Stadtrath.
i. V.: W. Zeißig.

Bekanntmachung.

Der

1. Termin Gemeindeanlagen

ist am 31. März 1900 fällig gewesen und bei Vermeidung von Zwangsmitteln spätestens bis zum

20. April 1900

an die hiesige Gemeindekasse zu entrichten.
Gersdorf, 11. April 1900.

Der Gemeindevorstand.
Göhler.

Sächsisches.

Hohenstein-Ernstthal, 12. April 1900.

Wittellungen von allgemeinem Interesse werden darübar entgegengenommen und event. honorirt.

— **Färben der Osterker.** Marmorirte Osterker erzeugt man, wenn man marmorirtes Papier in Streifen schneidet, sein zerzupfte Malvenblätter darauf streut und da hinein die Eier wickelt. Darauf unwidert man sie zum Zusammenhalten fest mit Zwirn und taucht sie eine Viertelstunde lang in Wasser, in welchem man etwas Alaun aufgelöst hat. Beim Ausbinden werden die Eier in blaugrünem Marmor erscheinen, zwischen welchen die bunten Papierfarben in hübschem Gemisch hervorkommen. — Brenneisen geben ein schönes Grün, Zwiebelschalen ein leuchtendes Gelb, grüne Wallnüsschalen ein dunkles Braun, Blauholz ein Violett, das durch längeres Kochen zum gelblichen Violett wird.

— **Mittelbach.** Mit Beginn des neuen Schuljahres, Donnerstag den 19. d. M., werden die beiden hier freiverwendenden Lehrstellen durch die Schulamts-

kandidaten Herr Carins aus Laufitz und Herrn Schädlich aus Rochlitz besetzt. Herr Carins übernimmt vicariatsweise die durch den Weggang des Herrn Wende freiverwendende ständige Stelle, Herr Schädlich die Hilfslehrerstelle. Beide Herren sind auf dem Seminar zu Rochlitz vorgebildet.

— **Königliches Landgericht Zwickau, 7. April.** Hrute hatte sich die zweite Strafkammer wiederum mit einem vom Reichsgericht kassirten Urtheile und zwar diesmal mit einem solchen des Königl. Landgerichts Chemnitz zu beschäftigen. Der aus Gröna bei Chemnitz gebürtige Strumpfwirker und Agent Gottlob Friedrich Franz Laßch in Reichenbrand sollte sich an einem Betrage betheiligen haben, den der Agent Hermann Albani in Pleiße und der Strumpfwirker Friedrich Siebert in Rabenstein an einer Tischlerstehfrau in Marienberg begangen haben. Diese war von Albani und Siebert durch schwindelhafte Angaben bewogen worden, auf ein in Pleiße gelegenes Hausgrundstück Alkanis, das vorher Siebert gehört hatte, 1300 Mark gegen Hypothek zu leihen. Die Hypothek

war aber völlig wertlos und die Tischlerstehfrau hat schließlich ihre gesammte Forderung verloren. Zu diesem Betrage sollte Laßch, der das Darlehen als Agent vermittelt hatte, Beihilfe geleistet haben und er wurde deshalb auch am 18. Juli v. J. vom Königl. Landgericht Chemnitz zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. Auf seine Revision wurde jedoch dieses Urtheil vom Reichsgerichte aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor das Königl. Landgericht Zwickau verwiesen. Heute erfolgte nun die Freisprechung Laßchs, dessen Verteidigung Herr Rechtsanwalt Dr. Müller aus Chemnitz führte. Albani und Siebert, die zu erheblichen Gefängnißstrafen verurtheilt worden sind, haben sich bei dem Chemnitzer Urtheile beruhigt.

— **Zwickau, 10. April.** Die hiesige Dflakaserne ist bereits bezogen, die Mittel- und Westflakaserne im äußeren Bau vollendet. Alle 3 Kasernen sind unter Benutzung des Mauerwerks der abgebrannten Regimentskaserne, von dem das 4. Stockwerk abgetragen worden ist, ausgebaut worden und alle 3 mit Ausnahme des Souterrains in

folge Abtragens des Gemäuers der alten Kaserne je 25 Meter von einander entfernt.

— **Chemnitz, 11. April.** Die Begründung des neuen Regiments durch die Vertreter der sächsischen Regimentskassen ist heute erfolgt. Das neugebildete königliche sächsische 15. Infanterie-Regiment Nr. 181 hat sich bekanntlich aus den Würzener Jägern und einzelnen Abtheilungen mehrerer sächsischer Regimenter zusammengesetzt. Am gestrigen Tage standen unsere 181er zum ersten Male als solche in der Uniform des Regiments, daß die höchste Ziffer im deutschen Heere trägt, vor Sr. Exzellenz dem Herrn Divisionskommandeur Generalleutnant Freiherrn v. Hausen in Parade auf dem Exercierplatz des neuen Kasernenamts am Zeißgwald, und am heutigen Tage war das Regiment wieder auf seinem Übungsplatz versammelt, um den Willkommensgruß der Stadt Chemnitz entgegenzunehmen, den ihm als ihre Vertreter die Herren Oberbürgermeister Dr. Beck und Stadtverordnetenvorsteher Justizrath Dr. Enzmann überbrachten. Der Kommandeur des neuen Regiments, Herr Oberst Freiherr v. Hausen, brachte sodann den Dank des Regiments dar. Der überaus herzliche Empfang, den es in Chemnitz gefunden, der